

COVID-19-Erkrankung und Dienstunfallrecht

Entschließung des Vorstandes des dbb rheinland-pfalz

vom 04. Mai 2021



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

COVID-19-Erkrankungen mit ihren noch nicht absehbaren Langzeitfolgen werden infolge des häufig nicht vermeidbaren Personenkontakts in der Dienstauführung auch Beamtinnen und Beamte in steigender Zahl betreffen.

Der dbb rheinland-pfalz fordert deshalb, das Dienstunfallrecht an die Auswirkungen von COVID-19-Erkrankungen anzupassen.

Der Dienstherr hat seinen Beamtinnen und Beamten einen besonderen Schutz und eine besondere Absicherung gegen Schäden zu gewähren, die aufgrund der in dienstlichen Sphären liegenden Risiken eingetreten sind.

COVID-19-Erkrankungen sollten nicht pauschal als (nur grundsätzlich mögliche) Berufskrankheit aufgefasst, sondern im Einzelfall auch als Dienstunfall anerkannt werden.

Essenziell sind für uns hierbei eine Vereinfachung und insbesondere eine Erleichterung bei der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen (Einzelfallprüfung) eines Dienstunfalls, sofern eine COVID-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit infolge und während der Dienstaufübung stattgefunden hat.

Ohne dass das grundsätzliche und im § 42 LBeamtVG festgeschriebene Kausalitätserfordernis zwischen Schaden und Dienst berührt wird, wäre die (untergesetzliche) Eröffnung einer erleichterten Beweisführung für die dienstliche Ursächlichkeit einer COVID-19-Erkrankung aus unserer Sicht erforderlich.

So sollte eine COVID-19-Erkrankung etwa als Dienstunfall mindestens anerkannt werden, sofern im Zusammenhang mit einem dienstlichen Ereignis ein durch das Robert-Koch-Institut definierter Kontakt der Kategorie I zu einer entsprechend infizierten Person stattgefunden hat.

Politik und Verwaltung treffen im Zuge des COVID-19-Geschehens eine Vielzahl von sehr weitreichenden Entscheidungen, welche in großer Anzahl und als Daueraufgabe von den Beamtinnen und Beamten überwacht und hinsichtlich ihrer Einhaltung gewährleistet werden. Dies erfolgt regelmäßig im Einzelfall auch durch dienstliches Handeln und Eingreifen, welches das individuelle Infektionsrisiko der Beamtinnen und Beamten zweifellos erhöhen. Eine solche, in dieser Form bislang noch nicht aufgetretene Ausnahmelage muss im Rahmen der Gewährleistung der Dienstunfallfürsorge besser berücksichtigt werden und darf nach Auffassung des dbb rheinland-pfalz letztlich nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.